

# BEBAUUNGSPLAN 'WIESENGRUND' DER STADT PRÜM LANDKREIS BITBURG-PRÜM M. 1:500

**ZEICHENERKLÄRUNG**

<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet
<b>0.3</b>	Grundflächenzahl
<b>0.6</b>	Geschoßflächenzahl
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse
	offene Beweise
	Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	geplante Grundstücksgrenzen
	Baulinie
	Gaugrenze
	Feuertrichtung
	Entwässerungsleitung
	Strassenbegrenzungslinie
	Verkehrflächen
	Öffentliche Parkplätze
	Öffentliche Grünflächen
	zu pflanzende Bäume
	Kinderplatz
	Feuerstation
	von der Bebauung freizuhaltende Streifenflächen
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341).
  - §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN) in der Fassung vom 25.11.1968, BBl. I S. 1237).
  - §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Plandetail (Planzeichnungsverordnung) vom 19.1.1968 BBl. I S. 21) sowie DIN 18 002 und 18 003.
  - § 9, Abs. 2 des BBAuG in Verbindung mit § 97 a der Landesbaugesetzgebung für Rheinland-Pfalz (LBBauG) vom 15.11.1961 (BBl. I S. 228) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbaugesetzgebung, Verordnung über Gestaltungsrichtlinien in Bebauungsplänen (vom 4.2.1969, BBl. I S. 76).

**GENEHMIGUNGSVERMERKE**

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von dem Gemeinderat am 24.5.1971 beschlossen.  
Prüm, den 1.6. 1971  
Der Bürgermeister
- Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden nach § 2 Abs. 5 BBAuG die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der im BBAuG § 1 Abs. 3-5 sowie im Rahmen des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.1.1963, Az.: VBR 40 - 59/63 bezeichneten öffentlichen Belange sind.  
Die Stellungnahmen sind beigelegt.  
Prüm, den 15.11. 1971  
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan hat mit den Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 15.11.1971 bis 15.12.1971 öffentlich ausgelegen, Ort und die Dauer der Auslegung wurden am 27.10.1971 ortsfach bekanntgemacht.  
Prüm, den 15.12. 1971  
Der Bürgermeister
- Der Gemeinderat hat am 17.1.1972 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, Teil A, in der Fassung vom 25.11.1961 (BBl. I S. 14) und des § 10 des BBAuG vom 23.6.1960 als Satzung beschlossen.  
Prüm, den 16.1. 1972  
Der Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan ersucht, der Textfestsetzungen wird gem. § 11 des BBAuG genehmigt.  
Prüm, den 23.5. 1972  
Der Bürgermeister
- Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit den Festsetzungen und der Begründung gem. § 12 BBAuG am 6.10.1972 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.9.1972 ortsfach bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan und seine Festsetzungen rechtskräftig.  
Prüm, den 13. Oktober 1972  
Der Bürgermeister

**TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN**

- Ragt, bedingt durch die Geländeverhältnisse das Kellergerüst im mehr als 1,20 m über angrenzende Geländeoberfläche, so ist das Kellergerüst als Vollgeschosß anzurechnen.
- Ist die im Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesene Fläche kleiner als die angegebene höchstzulässige Grundflächenzahl, so darf nur diese ausgewiesene Fläche überbaut werden.
- Vor die Baugrenze vorspringende Balkone werden bis 1,50 m Breite zugelassen.
- Die im Bebauungsplan eingetragene Feuertrichtung ist verbindlich.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke darf 450 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.
- Garagen können nur im überbaubaren Grundstücksbereich errichtet werden. Sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht gestattet.
- Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Garage muß mindestens 5,00 m betragen.
- Die Höhe der Erdgeschoßfußböden der auf der Talseite liegenden Gebäude darf höchstens 20 cm in Hausmitte über Oberkante Gehweg und der bergseitig liegenden Gebäude höchstens 50 cm über angrenzendes Gelände liegen.
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:
  - Als Dachform sind nur Sattel- und Walddächer möglich. Die Dachneigung beträgt 20 - 36°, wobei die Stirnseite der Walddächer bis 45° betragen kann. Bei Garagen sind Flachdächer gestattet.
  - Dachaufbauten werden nicht gestattet, Drempl bis 40 cm sowie Dachflächenfenster sind zulässig.
  - Die Dacheindeckung muß dunkelfarbig erfolgen, dabei darf großflächiges Material nicht verwendet werden.
  - Die Einfriedung der Vorgärten darf bis zu 0,50 m Höhe massiv oder in lebender Hecke bis zu einer Höhe von 0,70 m erfolgen. Rückwärtige Einfriedungen dürfen in Hecken und Zäunen bis 1,50 m Höhe erfolgen, wobei der massive Teil 0,50 m nicht überschreiten darf.
  - Die Bepflanzung der Sichtzäune ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht höher als 0,50 m zulässig.

Vereinfachte Abänderung gemäß §13 Abs. 1 u. 2 BBAuG lt. Stadtratsbeschuß vom 10.5.1973  
Prüm, den 22.5.1973  
Der Bürgermeister

Auftraggeber  
Die ortsübliche Bepflanzung wird nach Maßgabe des § 12 BBAuG angeordnet.  
Prüm, den 20.07.1971  
Der Bürgermeister

GEMARKUNG NIEDERPRÜM, FLUR 3  
ZUR VEREINFÄLTIGUNG VOM KATASTERAMT PRÜM  
GEB. BUCH NR. 824/71, E.NR. 852/71 VOM 27.5.1971

